

Förderprogramm Rollstuhl-Taxen

A. Ziel und Zweck der Förderung

Dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesene Menschen haben es oft schwer, spontan eine Transportmöglichkeit zu finden. Deshalb soll mit der Einführung weiterer barrierefreier Taxen ein wichtiger Schritt in Richtung eines inklusiveren Verkehrsnetzes gegangen werden. Ziel ist es, die spontanen Mobilitätsmöglichkeiten von Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und diesen während der Taxifahrt nicht verlassen können, zu verbessern und ihnen dadurch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu erleichtern.

Die Zuwendungen werden für die Umrüstung von Taxen zu Rollstuhl-Taxen bzw. die Anschaffung von Rollstuhl-Taxen gewährt.

B. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle Personen, die mit Betriebsitz in Heidelberg in der Stadt ein Taxiunternehmen betreiben und die im Besitz einer Erlaubnis zum Verkehr mit Taxen für die Stadt Heidelberg sind.
- (2) Je Taxiunternehmen ist nur die Förderung eines Fahrzeugs möglich. Eine Erhöhung der Zahl der Konzessionen ist damit nicht verbunden.

C. Fördergrundsätze

- (1) Förderfähig sind die Nettoumbaukosten für die Umrüstung eines Taxis zu einem Rollstuhl-Taxi oder die Nettokosten für die Anschaffung eines Rollstuhl-Taxis.
- (2) Die umgerüsteten oder angeschafften Taxen müssen für die Aufnahme eines besetzten Elektro-Rollstuhls geeignet sein und mindestens zwei weitere Fahrgäste befördern können.
- (3) Die Umrüstung bzw. Anschaffung von Fahrzeugen mit Dieselmotor unterhalb der Abgasnorm EURO 6 ist nicht förderfähig.
- (4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird.

D. Finanzierungsart, Förderzeitraum und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt einmalig und gilt als Investitionsförderung. Gefördert wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung von (maximal) 10.000 Euro je Fahrzeug und Taxiunternehmen.
- (2) Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Bis zu diesem Stichtag muss die Umrüstung oder Anschaffung abgeschlossen und das Fahrzeug im Einsatz sein. In begründeten Fällen kann für vollständige Anträge, die vor dem 01. Januar 2024 eingegangen sind, eine Fristverlängerung gewährt werden (längstens bis zum 31. Dezember 2024).
- (3) Die finanziellen Mittel des Förderprogramms sind begrenzt. Die Stadt behält sich unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor, Anträge abzulehnen, sofern die Fördermittel aufgebraucht sind.

E. Verfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt online über das auf der Homepage der Stadt Heidelberg bereitgestellte Portal. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein. Dem Antrag ist ein aktuelles Angebot einer vom Autohersteller zertifizierten Fachwerkstatt für die Umrüstung des Fahrzeuges oder ein aktuelles Verkaufsangebot beizufügen. Eine Förderung bereits begonnener Investitionsmaßnahmen – also nach Beauftragung/Durchführung eines Umbaus oder nach Anschaffung eines entsprechenden Fahrzeuges – ist ausgeschlossen.
- (2) Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Rollstuhl-Taxi für mindestens fünf Jahre in Heidelberg genutzt wird. Das Fahrzeug darf innerhalb dieses Zeitraumes Dritten nur überlassen oder verkauft werden, wenn sichergestellt ist, dass das Fahrzeug weiterhin als Rollstuhl-Taxi im Stadtgebiet zum Einsatz kommt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; die Entscheidung über die Förderung erfolgt per Bescheid unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- (4) Die Verwendung der Fördermittel ist der Stadt innerhalb von drei Monaten nach der Förderzusage durch Vorlage eines Kauf- oder Leasingvertrag für die Anschaffung eines Rollstuhl-Taxis oder das Angebot und den Auftrag über eine entsprechende Umrüstung nachzuweisen.
- (5) Innerhalb von 3 Monaten nach der Förderzusage ist ein Kauf- oder Leasingvertrag für die Anschaffung eines Rollstuhl-Taxis oder der Auftrag über eine entsprechende Umrüstung vorzulegen sowie der voraussichtliche Lieferzeitpunkt bzw. der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses der Umrüstung mitzuteilen. Erfolgt dies nicht bis zur genannten Frist, erlischt die Förderzusage.
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und positiver Prüfung einer Bestätigung der mit der Beschaffung oder Umrüstung beauftragten Firma, wonach der Rechnungsbetrag oder, bei Ratenzahlung, zumindest Raten im Umfang von 10.000 € bezahlt wurden.

(7) Die Abnahme der umgerüsteten oder angeschafften Fahrzeuge erfolgt durch das Bürger- und Ordnungsamt. In diesem Rahmen sind die Zulassungsbescheinigung sowie ein Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung, die das geförderte Fahrzeug einschließt, vorzulegen.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.10.2022 in Kraft.